



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Februar 2012 (29.02)
(OR. en)**

6862/12

**EDUC 52
SOC 148**

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Mitglieder des Ausschusses für Bildungsfragen
Nr. Vordok.:	13121/02 SOC 434 EDUC 126
Betr.:	Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) läuft am **17. September 2012** ab.⁽¹⁾

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75⁽²⁾ muss der Verwaltungsrat für einen Zeitraum von **drei Jahren** neu besetzt werden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung setzt sich der Verwaltungsrat zusammen aus

- einem Regierungsvertreter pro Mitgliedstaat,
- einem Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen pro Mitgliedstaat,
- einem Vertreter der Arbeitgeberverbände pro Mitgliedstaat,
- drei Vertretern der Kommission.

⁽¹⁾ Siehe Beschluss des Rates vom 14. September 2009 [ABl. C 226 vom 19.9.2009, S. 2].

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 [ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1].

2. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 werden die Mitglieder mit Ausnahme der Kommissionsvertreter vom Rat ernannt.

Der Rat nimmt die von den Regierungen vorgelegten Bewerbungen entgegen.

Die Kommission nimmt die von den auf europäischer Ebene tätigen Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden eingereichten Bewerbungen sowie die Bewerbungen entgegen, die von einem Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß der Erklärung zu Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 im Protokoll über die Tagung des Rates vom 10. Februar 1975 (Dok. R/286/75 SOC 19) eingereicht werden können, und leitet diese dem Rat zu.

3. **Jede Delegation wird ersucht, dem Generalsekretariat des Rates (GDI-2B, Referat Bildung, Jugend, Kultur, audiovisuelle Medien und Sport – Herrn N. PLATTEN – secretariat.dgi-eyca@consilium.europa.eu) bis spätestens 31. Mai 2012 den Namen und die Anschrift des von der Regierung ihres Landes vorgeschlagenen Mitglieds mitzuteilen.**

Die Kommission wird gebeten, dem Generalsekretariat des Rates **bis spätestens 31. Mai 2012** die Namen und Anschriften der als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und der Arbeitgeberverbände vorgeschlagenen Mitglieder mitzuteilen.

4. **Die Delegationen und die Kommission werden darauf hingewiesen, dass die dem Generalsekretariat übermittelten Bewerberlisten Namen, Vornamen, Bezeichnung der Organisation bzw. des Verbands, Postanschrift, Fax-Nummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse der Bewerber enthalten müssen.**
5. Die anlässlich der letzten Neubesetzung des Verwaltungsrates (September 2009) von den Regierungen und der Kommission vorgelegten Bewerberlisten sind zur Unterrichtung in Dokument 11075/09 aufgeführt.